

Satzung

mit Geschäftsordnung und Wahlordnung

Bayerischer Lehrer-und Lehrerinnenverband e. V. (BLLV) –
Kreisverbandes Oberallgäu (720)

Durch die Kreismitgliederversammlung (KMV) am 28. Oktober 1975 beschlossen.

1. ÄNDERUNG ZU § 8 DURCH DIE KMV AM 17. NOVEMBER 1977 BESCHLOSSEN
2. ÄNDERUNG ZU §§ 6, 7 UND 8 UND WAHLORDNUNG ZIF. 5, 6 UND 8 DURCH DIE KMV AM 9. NOVEMBER 1993 BESCHLOSSEN
3. ÄNDERUNG ZU §§ 9 UND 12 ZU DURCH DIE KMV AM 9. NOVEMBER 1999 BESCHLOSSEN
4. ÄNDERUNG ZU §§ 7, 8 UND 10 ZU DURCH DIE KMV AM 24. JANUAR 2019 BESCHLOSSEN

I. Name

§ 1

Der Verband führt den Namen Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e .V. (BLLV) – Kreisverband Oberallgäu.

II. Vertretung

§ 2

Der Kreisverband wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

III. Zweck

§ 3

Der Verband bekennt sich zur demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung. Er ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

§ 4

Als Berufsvertretung der Männer und Frauen des Bildungs- und Erziehungswesens hat der Verband folgende Aufgaben:

1. die Förderung des gesamten Schul- und Bildungswesens, der pädagogischen Wissenschaften und Praxis, sowie aller Einrichtungen, die diesen Bereichen dienen,
2. die berufliche und gesellschaftliche Förderung des Standes,
3. die Vertretung
 - a. seiner Mitglieder gegenüber ihrem Dienstherrn in allen Bereichen,
 - b. die Unterstützung seiner Mitglieder in sozialen Belangen.

IV. Mitgliedschaft

§ 5

1. Der Kreisverband umfasst:
 - a. als ordentliche Mitglieder alle im Dienst befindlichen Mitglieder des BLLV mit Dienstort im Kreisgebiet des Kreisverbandes Oberallgäu und alle pensionierten Mitglieder des Kreisverbandes Oberallgäu
 - b. Ehrenmitglieder des Kreisverbandes Oberallgäu
 - c. Schutzmitglieder des BLLV mit 1. Wohnsitz im Kreisverbot
 - d. Fördernde Mitglieder
2. Ihre Rechte und Pflichten regeln Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbandes.

Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landesverbandes lauten:

Rechte:

- a. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt:
 - i. die Verbandszeitung unentgeltlich zu beziehen
 - ii. die Bildungseinrichtungen des Verbandes und
 - iii. aller Schutz- und Sozialeinrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen
 - iv. Anträge zu stellen

- b. Punkt a.iv. gilt auch für Schutzmitglieder

Pflichten:

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Ziele und Aufgaben des BLLV einzutreten.
- b. Sie erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung als verbindlich an.
- c. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

V. Organe

§ 6

Die Beschlussorgane des Kreisverbandes sind:

1. der Geschäftsführende Vorstand (GV)
2. der Kreisvorstand (KV)
3. die Kreismitgliederversammlung (KMV)

§ 7

Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand (GV) setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. den zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Referenten für Berufswissenschaft
 - f. dem Referenten für Schulpolitik
 - g. dem Referenten für Dienstrecht und Besoldung
 - h. den zwei Beisitzern
 - i. dem Referenten für Pressearbeit
 - j. dem Geschäftsführer
 - k. den Mitgliedern des Kreisverbandes (KV), die in höhere Verbandsorgane gewählt oder berufen sind – für die Dauer der dortigen Tätigkeit.

2. Der Geschäftsführende Vorstand (GV) führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Kreisvorstandes.

3. Der gewählte GV beruft den Referenten für Pressearbeit und den Geschäftsführer
4. Der GV bestellt die Leiter und Referenten der Fachgruppen, soweit diese nicht von der MGV gewählt wurden.

§ 8

Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand (KV) setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (GV)
 - b. dem stellvertretenden Kassier
 - c. dem/r Vorsitzenden des Jungen BLLV
 - d. den Leitern und Referenten der Fachgruppen
 - e. den Pensionistenbetreuer(n)
2. Der Kreisvorstand (KV) leitet den Verband im Rahmen der Beschlüsse der KMV und wird nach Maßgabe der Ziele und Aufgaben des Verbandes initiativ.

Außerdem hat er das Recht:

- a. laufende und einmalige Ausgaben im Rahmen des Etats zu genehmigen
Die bei § 8 Ziff. 1 c. – i. genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitglieder des Jungen BLLV im Kreisverband bzw. durch die Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe gewählt.
 - b. zu Maßnahmen des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführenden Vorstandes (GV) Stellung zu nehmen

Ist zur Zeit der Konstituierung kein 1. Vorsitzender des Jungen BLLV oder kein Fachgruppenleiter vorhanden, kann der gewählte GV geeignete Kolleginnen und Kollegen berufen.
 - c. über Anträge selbst zu entscheiden oder diese an die KMV oder an die zuständigen Gremien des Bezirksverbandes bzw. des Landesverbandes weiterzuleiten
 - d. den Haushaltsplan zu beraten und zu beschließen
3. Der KV tritt bei gegebener Notwendigkeit zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Zwischen zwei Vorstandssitzungen sollen grundsätzlich nicht mehr als 8 Wochen liegen.

Darüber hinaus ist er auf schriftlichen Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

§ 9

Die Kreismitgliederversammlung

1. Der Kreismitgliederversammlung (KMV) setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern des Kreisverbandes. (siehe § 5, Ziff. 1 a der Satzung)
2. Die KMV
 - a. nimmt zu den Tätigkeitsberichten des Vorsitzenden und des Kassiers sowie zu den Kassenprüfungsberichten Stellung
 - b. erteilt Entlastung
 - c. beschließt über Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung
 - d. beschließt über eingereichte Anträge
 - e. führt die Wahlen durch

Die KMV führt in der Regel alle 3 Jahre Neuwahlen durch. Darüber hinaus können im Bedarfsfall insgesamt Neuwahlen bzw. einzelne Neuwahlen angesetzt werden.

 - f. bildet im Bedarfsfalle weitere Fachgruppen und bestellt für die neuen Sachgebiete Referenten
 - g. nimmt Ehrungen vor
3. Die ordentliche findet einmal im Jahr statt
4. Eine außerordentliche KMV ist einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des KV mit Zweidrittelmehrheit
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder.

In einer außerordentlichen KMV können Neuwahlen nur durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließen.

5. Die KMV wird von einem aus der Mitte der Delegierten berufenen Tagungspräsidium geleitet. Es besteht aus dem Tagungspräsidenten und 2 Beisitzern.

Die Berufung des Tagungspräsidiums führt die KMV in zwei geheimen Wahlgängen durch.

- a. Wahlgang 1: Tagungspräsident
- b. Wahlgang 2: Beisitzer

Werden für den 1. Wahlgang nur 1 Kandidat und für den 2. nicht mehr als 2 Kandidaten benannt, kann auf die geheime Wahl verzichtet werden.

Das Tagungspräsidium fertigt das Protokoll der KMV.

VI. Junger BLLV

§ 10

1. Lehrerinnen und Lehrer bis zum 10. Dienstjahr sind im Jungen BLLV – Kreisverband Oberallgäu zusammengeschlossen.
2. Der Junge BLLV Oberallgäu regelt grundsätzliche Anliegen im Benehmen mit dem KV.
3. Für die Arbeit des Jungen BLLV stellt der Kreisverband Geldmittel bereit.
4. Der 1. Vorsitzende des Jungen BLLV gehört mit Sitz und Stimme dem KV an.

VII. Verfahrensfragen

§ 11

1. Leitung
 - a. Der 1. Vorsitzende beruft die Verbandsorgane (GV, KV, KMV) ein und leitet die Sitzungen des GV und des KV
 - b. Die KMV wird von einem Tagungspräsidium geleitet (s. § 9, Ziff. 5)
2. Beschlussfähigkeit
 - a. GV und KV sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - b. Die KMV ist beschlussfähig, wenn zu dieser Versammlung mindestens 1 Woche vorher mit Tagesordnung eingeladen und die postalische Benachrichtigung der Mitglieder ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Unter „ordnungsgemäßer Benachrichtigung“ ist zu verstehen:

- i. Pensionisten und „Sonderfälle“ werden direkt eingeladen
- ii. bei im Dienst stehenden Mitgliedern genügt im allgemeinen Versand an die Schulleitung und die Verbindungslehrer.

3. Beschlüsse in GV, KV und KMV werden mit einfacher, Satzungsänderungen in der KMV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Vermerk:

einfache Mehrheit:

1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden dabei nicht gezählt.

qualifizierte Mehrheiten:

absolute Mehrheit = mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen

2/3 Mehrheit

3/4 Mehrheit

Bei qualifizierten Mehrheiten gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.

„ungültig“ – siehe Wahlordnung Ziff. 9

VIII. Wahlen

§ 12

1. Ein Wahlausschuss führt nach der von der KMV beschlossenen Wahlordnung die Wahlen durch.
2. Die KMV wählt:
 - a. die zu wählenden Mitglieder des KV,
 - b. zwei Kassenprüfer
(Bei Ausfall eines Kassenprüfers benennt der KV mit 2/3 Mehrheit einen Stellvertreter.)
3. Jedes ordentliche Mitglied des Kreisverbandes Oberallgäu ist für jedes Amt im Kreisverband wählbar.

Die Amtszeit beträgt in der Regel 3 Jahre. Sie beginnt jeweils nach Abschluss der Wahlen.

Sie endet:

- a. mit dem Abschluss der nachfolgenden Wahlen bei einer ordentlichen KMV.
- b. durch freiwilligen Rücktritt
- c. wenn eine außerordentliche KMV mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten die Abberufung beschließt.

Wahlordnung

1. Die Durchführung der Wahlen gemäß § 12 der Satzung obliegt dem Tagungspräsidium. Das Tagungspräsidium kann für die Zeit der Wahldurchführung um 2 zuzuwählende Wahlhelfer erweitert werden.
2. Jeder Delegierte hat das Recht, bis zur Bekanntgabe der Kandidaten schriftliche Vorschläge einzubringen. Abwesende können nur nominiert werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.
3. Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt für jeden Wahlgang nach letzter Befragung der KMV die Nominierungsliste fest und fragt die Benannten, ob sie sich zur Wahl stellen. Auf Wunsch der KMV haben sich die Kandidaten der Versammlung vorzustellen.

Die Versammlungsteilnehmer können für oder gegen die Kandidatur eines Nominierten sprechen. Hierauf gibt der Vorsitzende des Wahlausschusses der KMV die endgültigen Kandidaten bekannt.

4. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses für ein Amt nominiert, so tritt es für die Zeit des betreffenden Wahlganges zurück. Im Falle der Wahl scheidet es aus. Es erfolgt Nachwahl durch die KMV.
5. Die KMV führt ihre Wahlen in nachstehenden Wahlgängen durch:
 - I. Wahlgang: 1. Vorsitzender
 - II. Wahlgang: stellvertr. Vorsitzende
 - III. Wahlgang: Kassier
 - IV. Wahlgang: stellvertr. Kassier
 - V. Wahlgang: Schriftführer
 - VI. Wahlgang: Referent für Berufswissenschaft
 - VII. Wahlgang: Referent für Schulpolitik
 - VIII. Wahlgang: Referent für Dienstrecht und Besoldung
 - IX. Wahlgang: 2 Beisitzer
 - X. Wahlgang: 2 Kassenprüfer

6. Wahlverfahren

- a. Die Abgabe der Stimmen erfolgt bei schriftlicher Wahl mit verdeckten Stimmzetteln.
- b. Für die Wahlgänge V., VI. VII. und VIII kann die KMV auf Wahl durch Handzeichen übergehen, wenn nur I Kandidat nominiert ist und die Versammlung dieses Verfahren ohne Gegenstimme beschließt.
- c. Für Wahlgang IX. und X. gilt vorstehende Regelung sinngemäß.
- d. Für die Wahlgänge II., IX. und X. hat jeder Wähler 2 Stimmen zur Verfügung.
- e. Nach jedem Wahlgang ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

7. Ein neuer Wahlgang kann eingeleitet werden, ehe der vorhergehende abgeschlossen ist. Die Reihenfolge der Wahlgänge kann geändert werden. Diese Regelung gilt nicht für die Wahlgänge I. und II.
8. Ergänzende Wahlregelungen
 - a. Die KMV wählt mit absoluter Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten den 1. Vorsitzenden und mit einfacher Mehrheit die übrigen von ihr zu wählenden Mitglieder des KV und die 2 Kassenprüfer.
 - b. Erhält bei der Wahl des 1. Vorsitzenden keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so entscheidet im 2. Wahlgang eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit.
 - c. In allen Wahlgängen entscheiden bei Stimmgleichheit Stichwahlen.
 - d. Bei der Wahl der zwei stellvertretenden Vorsitzenden in der KV sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Dieses Verfahren gilt sinngemäß auch für die Wahl der Beisitzer und der Kassenprüfer.
 - e. Ergibt sich für ein Wahlamt nur eine Kandidatur, so stimmen die Stimmberechtigten mit „ja“ oder „nein“. Leere Stimmzettel sind bei dieser Wahl ungültig.
9. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die folgenden Regelungen:
 - a. Ungültig sind Stimmzettel:
 - i. die den Namen eines Bewerbers enthalten, der nicht als Kandidat benannt war
 - ii. die mit einem Zusatz oder Zeichen versehen sind
 - iii. aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss
 - b. Bei mehr als einem Kandidaten gelten unbeschriebene Stimmzettel als Stimmenthaltung.
10. Der Wahlausschuss ist verpflichtet, die gesamten Wahlunterlagen zu sammeln und dem gewählten KV zu übergeben.
11. Die Wahlunterlagen sind bis zur nächsten KMV unter Verschluss aufzubewahren.